

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Nach § 11 Abs.1 Nr. 1 des Landesverwaltungs Zustellungsgesetzes (LVwZG) wird durch diese Bekanntmachung

**Herr Walter Götz,
zuletzt wohnhaft: 72336 Balingen-Frommern, Balingen Straße 113,**

davon in Kenntnis gesetzt, dass nachfolgende Bescheide der Stadtverwaltung Balingen öffentlich zugestellt werden:

Entscheidungen des Amtes für öffentliche Ordnung und Bürgerservice jeweils vom 23.01.2025, Az.: 108.51/21-2dk

Die Bescheide können in den Räumen der

Stadtverwaltung Balingen
Amt für öffentliche Ordnung und Bürgerservice
Zimmer A 004
Friedrichstraße 67
72336 Balingen

während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Nach § 11 Abs. 2 Satz 6 LVwZG gelten die oben genannten Verfügungen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit Bekanntgabe der Verfügungen beginnen die in den oben erwähnten Verfügungen genannten Rechtsbehelfsfristen zu laufen. Das bedeutet, dass die oben genannten Bescheide nach Ablauf eines Monats nach deren Bekanntgabe unanfechtbar werden.